

# S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Stadt Pleystein (Kurbeitragssatzung) Vom 17. Oktober 2016**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein  
Telefon: 09654/9222-0  
Fax: 09654/9222-25  
E-Mail: [poststelle@pleystein.de](mailto:poststelle@pleystein.de)

# **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

**der Stadt Pleystein  
(Kurbeitragssatzung)**

**Vom 17. Oktober 2016**

*Aufgrund von Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08. März 2016 (GVBl S. 36), erlässt die Stadt Pleystein folgende*

## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

(1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Bartlmühle, Bibershof, Birkenbühl, Bodenmühle, Burkhardtsrieth, Dürrenlohe, Finkenhammer, Finstermühle, Fuchsmühle, Hagenmühle, Hochberg, Lohma, Miesbrunn, Ödhäuser, Peugenhammer, Pfifferlingstiel, Pingermühle, Radwaschen, Rammelsleuthen, Schafbruck, Schafbruckmühle, Schönschleif, Spielhof, Steinbach, Unterbernrieth, Vöslesrieth, Zengerhof.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein eingesehen werden kann.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Höhe des Kurbeitrags**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 EUR
2. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 sind kurbeitragsfrei.

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände übernachten, haben den Kurbeitrag von 0,90 EUR zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen bis zum 15. Tag des jeweiligen Folgemonats ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst bis zum 15. Tag des jeweiligen Folgemonats (mit dem Eingang der schriftlichen bzw. elektronischen Meldung) abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur zulässig hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seines Ehegatten und dessen einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind.

(2) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

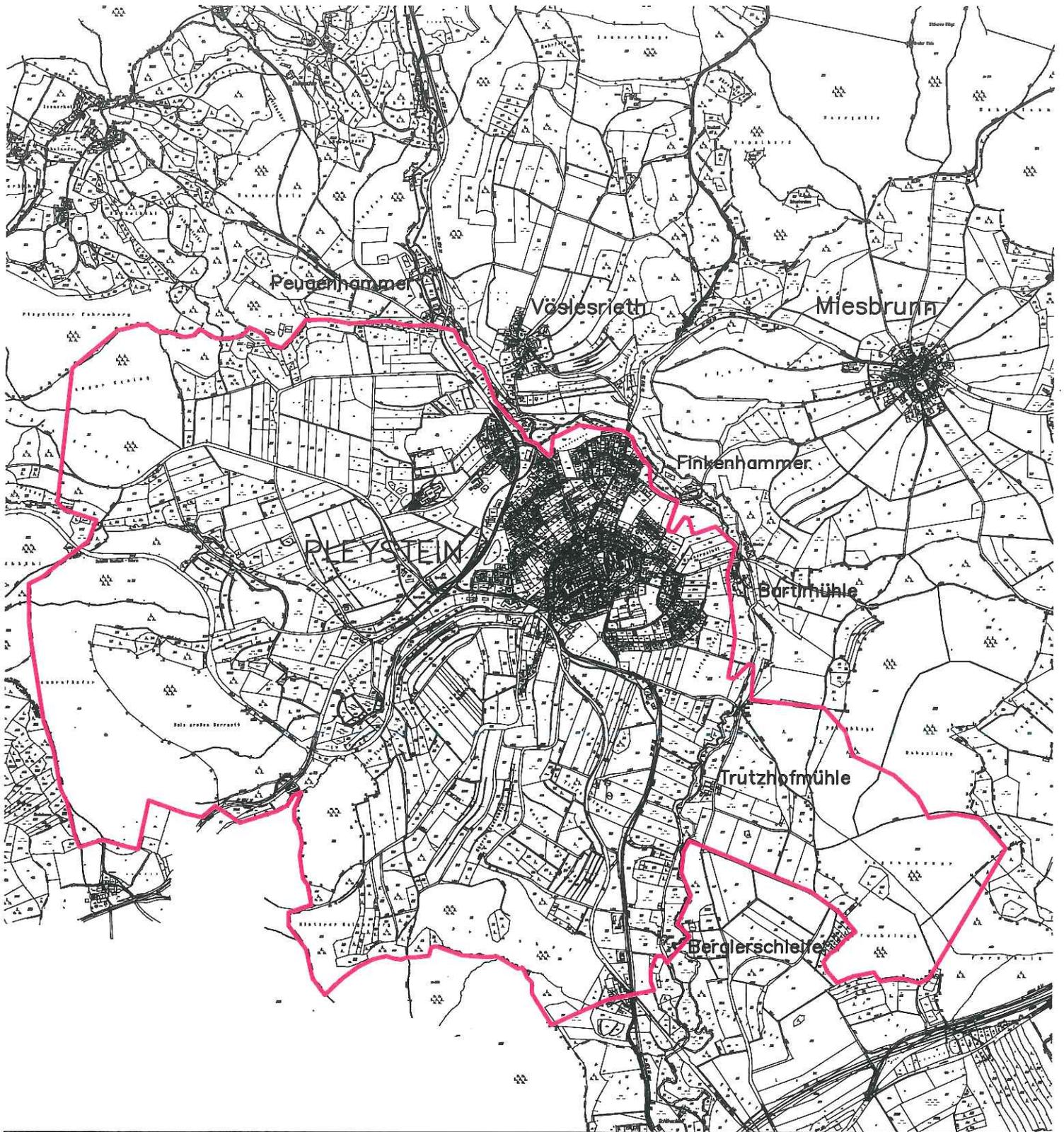
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Pleystein, den 17. Oktober 2016  
Stadt Pleystein



Rewitzer  
Erster Bürgermeister





Karte über die Abgrenzung des Kurgebietes der Stadt Pleystein  
Maßstab 1 : 25.000

Die Karte ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Pleystein vom 11.10.2016 über den Erlass einer Kurbeitragsatzung und damit Bestandteil des § 2 Abs. 2 der Kurbeitragsatzung.

Pleystein, 17.10.2016

Stadt Pleystein  
Rewitzer, 1. Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die

## Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Stadt Pleystein (Kurbeitragssatzung) Vom 17. Oktober 2016

wurde am 17. Oktober 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein hingewiesen.

Der Anschlag wurde am **17. Oktober 2016 angeheftet** und am **22. November 2016** wieder abgenommen.

Pleystein, 22. November 2016  
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer  
Gemeinschaftsvorsitzender

